

TENNISCLUB KERZERS

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

Sitz Artikel 1.1
Unter dem Namen Tennisclub Kerzers (nachstehend TCK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in Kerzers.

Zweck Artikel 1.2
Der TCK bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Mitglied STV Artikel 1.3
Der TCK ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbandes. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder Artikel 2.1
Der TCK umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendliche (20 – 23 jährig)
- Junioren (15 - 19 jährig)
- Schüler (10 - 14 jährig)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Jahresbeiträge

- Ehepaare Fr. 570.— bis Fr. 620.--
- Einzelmitglieder Aktive Fr. 340.— bis Fr. 390.--
- Jugendliche Fr. 180.— bis Fr. 230.--
- Junioren Fr. 130.— bis Fr. 180.--
- Schüler Fr. 80.— bis Fr. 130.--
- Passivmitglieder Fr. 60.— bis Fr. 110.--

- Artikel 2.2**
Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die das 23. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Artikel 2.3**
Jugendliche beiderlei Geschlechts vom 20. bis zum 23. Altersjahr.
- Artikel 2.4**
Junioren sind Jugendliche beiderlei Geschlechts vom 15. bis zum 19. Altersjahr.
- Artikel 2.5**
Schüler sind Mädchen und Knaben, die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- Artikel 2.6**
Passivmitglieder sind Freunde des TCK, die diesen durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützen.
- Artikel 2.7**
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Artikel 2.8**
Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, welcher über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches zu begründen. Minderjährige werden nur mit der Zustimmung der Eltern, bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen. Aufnahmegesuche während der Saison liegen in der Kompetenz des Vorstandes
- Artikel 2.9**
Wer dem TCK beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Benützung Anlagen	<p><u>Artikel 3.1</u> Aktivmitglieder, Jugendliche, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.</p>
Beitrag Ehrenmitglied	<p>Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p><u>Artikel 3.2</u> An der Generalversammlung sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.</p>
Wählbarkeit Vorstand	<p><u>Artikel 3.3</u> In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.</p>
Finanzielle Leistungen	<p><u>Artikel 3.4</u> Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.</p>
Austritt	<p><u>Artikel 3.5</u> Der Austritt aus dem TCK bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie hat in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Kann ein Mitglied in der bereits begonnenen Saison nicht mehr spielen, hat es mindestens den Passiv-Beitrag zu leisten. Ausnahmen sind in der Kompetenz des Vorstandes.</p>
Ausschluss	<p><u>Artikel 3.6</u> Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCK zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p>

Rekurs
Einem ausgeschlossen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr entgültig.

Vereinsvermögen
Artikel 3.7
Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Versicherung, Unfälle
Artikel 3.8
Für die Folgen von Unfällen sind die Benützer der Tennisanlage nicht versichert.

IV. ORGANISATION

Organe TCK
Artikel 4.1
Die Organe des TCK sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

ordentliche Generalversammlung
Zusatz:
Artikel 4.2
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Wer unentschuldigt der Generalversammlung fernbleibt, leistet einen Betrag von Fr 20.-- in die Juniorenkasse. Dieser wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

ausserord. Generalversammlung
Artikel 4.3
Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenlisten für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 14 Tage im voraus zuzustellen.

Kompetenzen Generalversammlung	<p><u>Artikel 4.4</u></p> <p>In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren- Wahl des Vorstandes- Wahl der Rechnungsrevisoren- Revision der Statuten- Ernennung von Ehrenmitgliedern- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes- Beschlussfassung über die Auflösung des TCK
Anträge	<p><u>Artikel 4.5</u></p> <p>Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nur beraten, nicht aber endgültig beschlossen werden.</p>
Beschlussfassung	<p><u>Artikel 4.6</u></p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 5.1 und 5.2.</p> <p>Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.</p>
Vorstand, Kompetenzen	<p><u>Artikel 4.7</u></p> <p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCK. Er vertritt den Verein gegen Außen. Der Vorstand beschließt über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.</p>

Anzahl Vorstandsmitglieder Amtsdauer	<u>Artikel 4.8</u> Der Vorstand soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Zeichnungsberechtigung	<u>Artikel 4.9</u> Für den TCK zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Beschlüsse des Vorstandes	<u>Artikel 4.10</u> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
Rechnungsrevisoren, Wahl	<u>Artikel 4.11</u> Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand des TCK nicht angehören.
Pflichten Rechnungs- Revisoren	<u>Artikel 4.12</u> Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCK zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

V. STATUTENREVISION, AUFLOESUNG DES CLUBS

Revision, qualifiziertes Mehr	<u>Artikel 5.1</u> Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
----------------------------------	---

Zeitpunkt der Auflösung	<p><u>Artikel 5.2</u> Die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein nach Auflösung des TCK verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.</p>
-------------------------	--

VI. GENEHMIGUNG DER STATUTEN

Inkrafttreten	<p><u>Artikel 6.1</u> Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 07.März 2003 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.</p>
---------------	--

Kerzers, 07. März 2005

TENNISCLUB KERZERS

Der Präsident:
sig. Ernst Pfister

Der Vizepräsident:
sig. Franz Krattiger

Getreue Abschrift der einzelnen Artikel ab Originaldokument bestätigt:

Die Sekretärin

Kerzers, 11. März 2005

J. Laciga